

Hygieneplan

(gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 33 Nummer 1, 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist; gilt im Zeitraum der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 13. August 2020, Az.15-5422/4)

Händewaschen und ggf. Händedesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen der Infektionsverhütung und der Bekämpfung von Infektionen.

- Beim Betreten der Schule sind die Hände unverzüglich und gründlich zu waschen oder zu desinfizieren. Im Eingangsbereich sind ausreichend Möglichkeiten zum Desinfizieren vor dem Betreten des Schulgebäudes vorhanden.
- Die gründliche Händereinigung ist regelmäßig im Schulalltag durchzuführen, vor allem nach jeder Verschmutzung, nach der Toilettenbenutzung und vor der Esseneinnahme.
- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und anzuwenden.
- Direkte körperliche Kontakte sollen vermieden werden.
- Der Zutritt zum Gelände von Schulen ist Personen untersagt, wenn sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. **Die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung und die Durchführung des Tests dürfen nicht länger als 24 Stunden zurück liegen.**
- **Für Schüler*innen und schulisches Personal gilt eine zweimalige Testpflicht in der Woche.**

Im Schulgebäude

- werden alle Klassen in einem zugewiesenen Unterrichtsraum beschult, nur in den Fächern Chemie, Biologie, Physik, Kunst, WTH-S, Informatik, Sport sowie im Wahlbereich Klasse 7-9 wechseln die Schüler in ein Fachkabinett,
- werden die Pausen grundsätzlich im Raum verbracht,
- gilt Rechtsverkehr auf allen Schulgängen,
- alle Laufwege im Schulgebäude werden einzeln und mit ausreichendem Abstand, soweit als möglich, absolviert,
- und auf dem sonstigen Schulgelände tragen alle Personen eine medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske, dies gilt nicht für Schüler*innen, schulisches Personal, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten wird, zur Aufnahme von Speisen und Getränken und bei Abnahme von Test auf das Coronavirus SARS-COV-2,

- tragen alle Personen auf den Gängen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung.
- Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, entfällt die Maskenpflicht für Schülerinnen, Schüler, schulisches Personal und Hortpersonal. Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske wird empfohlen.

Die Unterrichtsräume werden in den Pausen und mindestens einmal während des Unterrichts unter Aufsicht einer Lehrkraft gelüftet.

Schüler*innen der Klassenstufen 9 und 10 verbringen die Hofpausen nur im unteren Teil der Elisabethstraße (Breite des Schulgebäudes) und unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,50 m. Das Verlassen dieses Bereiches ist während der Hofpausen nicht gestattet.



Thomas Warkus
Schulleiter